



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Herrn
Yannick Stein

Silvanus
Leiter des Referates StB 26

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

mdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) - Bescheid

Bezug: Ihr Antrag mit E-Mail vom 12.04.2022, hier eingegangen am
12.04.2022

Aktenzeichen: Z 25/286.2/1-1208IFG

Datum: Bonn, 09.05.2022

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Stein,

mit E-Mail vom 12.04.2022 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

- „(1) Statistiken und sonstige Daten über vorhandene eingelagerte Verkehrsschilder,
- (2) sowie die Anzahl der benötigten Verkehrsschilder für eine Einführung eines allgemeinen Tempolimits auf der Autobahn.
- (3) Spezifische Daten, welche belegen, dass eine Einführung eines Tempolimits aufgrund von Schildermangel nicht möglich ist.

Ich gebe Ihrem Antrag statt und teile Ihnen die vorhandenen statistischen Daten und amtlichen Informationen zu Ihren Fragen (1) und (3) mit. Zu Ihrer Frage (2) liegen keine amtlichen Informationen vor.

Zu Ihren Fragen (1) und (3): Aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Lärmschutzes ist auf zahlreichen Abschnitten der Bundesautobahnen eine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet und durch das aufgestellte Zeichen 274 „Zulässige Höchstgeschwindigkeit“ umgesetzt. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs müssen diese wie alle übrigen Verkehrszeichen auch bei Tag und Nacht erkennbar sein und ihre Standsicherheit muss fortwährend gewährleistet werden. Es ist zutreffend, dass die Autobahn GmbH fehlende oder nicht mehr erkennbare Verkehrszeichen schnellstmöglich ersetzen muss.





Seite 2 von 2

Deshalb hält die Autobahn GmbH des Bundes die hierfür sowie für die Einrichtung von Arbeitsstellen an Bundesautobahnen erforderliche Anzahl von Verkehrszeichen vor.

Um die Zeichen 274 „Zulässige Höchstgeschwindigkeit“ nach diesen Maßgaben im erforderlichen Falle schnell ersetzen zu können, hat die Autobahn GmbH des Bundes folgende Anzahl entsprechender Verkehrszeichen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h, 120 km/h sowie 100 km/h im Bestand:

Zeichen 274-130: 576 Stück
Zeichen 274-120: 1.464 Stück
Zeichen 274-100: 1.714 Stück

Die vorgenannte Anzahl von Verkehrszeichen, hier Zeichen 274 „Zulässige Höchstgeschwindigkeit“, ist ausschließlich für den Ersatz abgängiger Verkehrszeichen vorgesehen, damit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aufrechterhalten werden können. Sie steht für die Ausweisung eines allgemeinen Tempolimits auf den Bundesautobahnen in Deutschland daher nicht zur Verfügung. Diese spezifischen Daten belegen, dass weitere Verkehrsschilder für die Anordnung und Umsetzung eines allgemeinen Tempolimits auf Bundesautobahnen nicht zur Verfügung stehen.

Zu Ihrer Frage (2) kann ich Ihnen folgende Angaben machen. Die konkrete Anzahl der für ein allgemeines Tempolimit auf Bundesautobahnen in Deutschland benötigten Verkehrsschilder ist bislang nicht exakt ermittelt worden. Denn der Koalitionsvertrag sieht kein generelles Tempolimit vor. Für die Ermittlung der konkreten Anzahl müsste die Anzahl der an den zahlreichen Grenzübergängen nach Deutschland derzeit aufgestellten Verkehrsschilder, die bei der Einführung eines allgemeinen Tempolimits zu ersetzen wären, erhoben werden. Zudem besteht auf vielen Abschnitten der Bundesautobahnen bereits eine Geschwindigkeitsbeschränkung mit entsprechender Beschilderung, die ggf. angepasst oder unkenntlich gemacht werden müsste. Auch die Anzahl dieser Schilder müsste ermittelt werden. Über die Anzahl der für eine allgemeines Tempolimit auf Bundesautobahnen in Deutschland erstmalig aufzustellenden, anzupassenden oder zu ersetzenden Verkehrsschilder liegen dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr daher keine statistischen Daten vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████ Silvanus



Beglaubigt:



Angestellte

